



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 960.060.070-00030

An

alle Schulen in Hessen

Datum 30. März 2021

über
die Staatlichen Schulämter

Regelung betreffend geplante Schulfahrten im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 – für den Zeitraum ab den Osterferien 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingt eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich auffangen zu können, wurden mehrtägige Schulfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten zuletzt mit Ministerschreiben vom 21. Januar 2021 bis zu den Osterferien 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten sollten abgesagt werden.

Für den Zeitraum ab den Osterferien 2021 gelten folgende Regelungen:

Schulfahrten im Inland

Mehrtägige Schulfahrten innerhalb Deutschlands bleiben bis zum 21. Mai 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten sind umgehend zu stornieren.

Nach diesem Termin können Schulfahrten unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen stattfinden, sofern die pandemische Entwicklung keine andere Entscheidung kurzfristig erzwingt.

Bei An- und Abreise und während des Aufenthalts sind die jeweils geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen und Hygienebestimmungen zu beachten.

Schulfahrten ins Ausland

Schulfahrten in alle ausländischen Zielgebiete bleiben bis zu den Sommerferien 2021 untersagt. Bereits gebuchte Schulfahrten sind umgehend zu stornieren.

Neubuchungen

Von Ihnen oder von Lehrkräften veranlasste Neubuchungen von Schulfahrten dürfen weiterhin nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist, falls die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das Hessische Kultusministerium die Absage von Schulfahrten anordnet. Den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, neue Verträge nach Satz 1 nur noch zu schließen, wenn eine kostenfreie Stornierung im genannten Fall möglich ist. Für Stornierungen aus anderem Grund übernimmt das Land Hessen keine Kostenerstattung.

Ergänzte Stornokostenregelung

Das Land Hessen übernimmt für die untersagten und somit abzusagenden Schulfahrten die berechtigten, vom Veranstalter in Rechnung gestellten Stornokosten, sofern der Vertrag vor dem 6. März 2020 abgeschlossen worden ist. Handelt sich um eine Schulfahrt, die ursprünglich bereits zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden sollte und die pandemiebedingt vom letzten Jahr in dieses Jahr verschoben worden ist, so ist der ursprüngliche Vertragsschluss maßgeblich.

Kann eine zulässige Schulfahrt nicht angetreten werden, weil die Schulfahrt infolge infektionsschutzrechtlicher Verbote undurchführbar wird oder das Hessische Kultusministerium die Absage von Schulfahrten anordnet, so erstattet das Land Hessen den Eltern, Schülerinnen oder Schülern die berechtigten Stornokosten, sofern der Vertrag vor dem 6. März 2020 abgeschlossen worden ist.

Im Fall zulässiger Schulfahrten, die vor dem 6. März 2020 gebucht wurden und bis zu den Sommerferien 2021 stattfinden sollen, ist es grundsätzlich möglich, dass nach vorheriger Abstimmung mit allen Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden die Schulfahrt bereits frühzeitig komplett abgesagt wird. Die dabei entstehenden berechtigten Stornierungskosten werden vom Land Hessen übernommen, wenn die Stornierung bis zum 30. April 2021 erfolgt.

Hinsichtlich der Ermittlung der berechtigten Stornokosten sind die rechtlichen Hinweise des Erlasses zur „Übernahme von Kosten anlässlich stornierter Schulfahrten im Zusammenhang mit der CoViD-19-Pandemie“ vom 15. Juli 2020 entsprechend anzuwenden.